



PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES VON APPENZEL A.R.H.

29. März 1983
lu

Gemeinde Wolfhalden: Genehmigung einer Teiländerung des Quartierplans Dorfkern

Dem Bericht der Baudirektion vom 15. März 1983 ist zu entnehmen:

Mit Schreiben vom 28. Februar 1983 ersucht der Gemeinderat Wolfhalden um die regierungsrätliche Genehmigung einer Teiländerung des Quartierplans Dorfkern.

Gegen den Plan, der vom 26. Januar 1983 bis 25. Februar 1983 öffentlich aufgelegt wurde, sind keine Einsprachen erhoben worden.

Der Erlass der Planänderung erfolgte gemäss dem im EG zum ZGB geregelten Verfahren. Damit steht der regierungsrätlichen Genehmigung in formeller Hinsicht nichts entgegen.

In materieller Hinsicht hat das Planungsamt am 31. März 1982 in einer Vorprüfung zur Planänderung Stellung genommen.

Die vorgesehene Verschiebung der Erschliessungsstrasse steht im Zusammenhang mit einem konkreten Bauvorhaben und widerspricht dem Zweck des Quartierplans nicht. Die neue Strassen- und Baulinie kann genehmigt werden.

Die Gemeinde hat die Aenderung des Quartierplans in Auftrag gegeben und wird diese Kosten nicht weiterbelasten. Es kann daher auf die Erhebung einer Staatsgebühr verzichtet werden.

Gestützt auf Art. 111 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 125 Abs. 1 EG zum ZGB und auf Art. 3 des Gesetzes über die Verwaltungsgebühren beantragt die Baudirektion:

1. Die Teiländerung des Quartierplans Dorfkern sei zu genehmigen.
2. Es sei im Sinne der Erwägungen auf die Erhebung einer Staatsgebühr zu verzichten.

Beschluss: Zustimmung zu den Anträgen der Baudirektion.

Amtsblatt.

Auszug an Landammannamt
Baudirektion
Kantonales Planungsamt (2 Expl.) *
Kantonale Bauverwaltung (4 Expl.) *
Gemeinderat Wolfhalden (2 Expl.) *

*Beilage: Quartierplan mit Genehmigungsvermerk

Im Auftrag des Regierungsrates
Der Ratschreiber:

